

Verband Region Rhein-Neckar
Postfach 10 26 36

68026 Mannheim

NAME:

ADRESSE:

EMAIL:

DATUM:

**Betreff: Dritter Anhörungs- und Offenlageentwurf des Teilregionalplans
Windenergie**

Fristgerechte Stellungnahme bzw. Einspruch

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beziehe mich auf den in dem vom Verband der Metropolregion Rhein-Neckar im Zeitraum vom 4. April bis 18. Mai 2018 ausgelegten Anhörungs- und Offenlageentwurf des Teilregionalplans Windenergie.
(dritte Anhörung gem. §10 Abs. Landesplanungsgesetz)

Die nachfolgende sechsstufige Stellungnahme gliedert sich in drei Kapitel in welchem die ablehnenden Argumente bezüglich des Teilregionalplans Windenergie im Einzelnen erläutert werden.

- 1. Spezifische Ablehnungspunkte einzelner Standorte**
für Hebert, Dreimärker und Markgrafenwald
- 2. Allgemeine Ablehnungspunkte für alle im Regionalplan gelisteten Standorte**
für Abstandsregelung, Infraschall, Immobilienwerteverlust, Nachtbefeuerung, Brandgefahr
- 3. Grundsätzliche Ablehnungspunkte der aktuellen Windenergienutzung in Deutschland**

Ich erwarte, dass meine Anregungen und Forderungen detailliert geprüft und entsprechend berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

1. Spezifische Ablehnungspunkte einzelner Standorte

1.1. Hebert - Gebietsnummer RNK-VRG04-W

1.1.1. Der Hebert liegt im Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II“

Eine Aufhebung der Schutzgebietsverordnung für das Neckartal II wäre Voraussetzung für die Ausweisung als Windkraftvorranggebiet.

Nach § 3 der Landschaftsschutzverordnung ist die Landschaft des Neckartals in ihren Grundzügen und in ihrer charakteristischen Ausprägung zu erhalten. Nach § 4 sind Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Um WKA's erstellen zu können, muss dieser Schutz aufgehoben werden. Das Landschaftsbild würde zur Zerstörung freigegeben, denn ein Windpark mit mittlerweile über 250 m hohen Windrädern wird über 100 m höher sein, als der Katzenbuckel und somit das Bild des Odenwaldes maßgeblich schädigen, bzw. zerstören. Laut Landschaftsschutzgutachten des Geographen Michel Hahl vom April 2017 ist es wichtig, dass nicht nur die Erholungsvorsorge und damit auch das Landschaftsbild geschützt sind, sondern auch, dass der Naturhaushalt mit den speziellen Lebensräumen, Lebensstätten und Lebensgemeinschaften der Arten, die darin vorkommen, geschützt ist. Der Schutz durch die Landschaftsschutzverordnung geht einher mit dem Vorkommen der strenggeschützten Arten wie Rotmilan, Wespenbussard, Schwarzstorch, Uhu. Sie schützt diese nachgewiesenen Arten und ist verzahnt mit EU-rechtlich geschützten Arten. Die Erholungslandschaft wird durch die Zerstörung des Landschaftsbildes stark beeinträchtigt. Der Bewahrung der Natur, die immer mehr zurückgedrängt wird, muss mehr Bedeutung beigemessen werden, denn eine unverbaute Landschaft wird immer seltener und damit immer wertvoller! Das liebe Neckartal wird nachhaltig durch die Überbauung mit WEA auf dem Hebert belastet!

Im Abwägungsprozess zwischen Windenergienutzung und der Sicherung des Naturhaushalts, der Bewahrung des Erholungswertes und des Landschaftsbildes dort, ist meines Erachtens eine Befreiung aus dieser Verordnung abzulehnen.

Wie vorab erläutert, gibt es keine Begründung, die einer rechtlichen Prüfung standhält, welche eine solche Aufhebung der Schutzgebietsverordnung rechtfertigen würde.

Aus diesem Grund wird der Hebert als Vorranggebiet für Windkraft abgelehnt.

1.1.2. Mindest-Windgeschwindigkeit von 5,8 m/s wird am Hebert nicht erreicht.

Es werden in den Gutachten von TÜV-Süd für den Hebert **5,8 – 6,5 m/s** in 140m Höhe über Grund prognostiziert. Die Prognosedaten für die Windgeschwindigkeiten gemäß dem Windatlas des TÜV-Süd sind inzwischen in vielen Fällen nachweislich falsch.

Der Vergleich von den TÜV Prognosedaten mit den tatsächlichen Messdaten an inzwischen errichteten WKA's z.B. am „Stillfüssel“ und am „Greiner Eck“, zeigen eindeutig, dass die Prognosedaten zu optimistisch sind und nicht die Realität abbilden.

Beispiel Stillfüssel: Prognostizierte Werte Tüv: = **5,75 – 6,5m/s** (Quelle: RP-Hessen)

Ist-Werte an WKA: durchschnittliche Windgeschwindigkeit auf Nabenhöhe gemittelt aus 8377 Einzelablesungen = **4,99m/s**

2017 – z.B: Messergebnisse mittlere Windgeschwindigkeit je Monat.(Quelle: windrechnung.de)

..267 Messungen - Monat Nr __4 Im Mittel: 4 [m/s]

..744 Messungen - Monat Nr __5 Im Mittel: 3.8 [m/s]

..720 Messungen - Monat Nr __6 Im Mittel: 4.7 [m/s]

..744 Messungen - Monat Nr __7 Im Mittel: 4.5 [m/s]

..744 Messungen - Monat Nr __8 Im Mittel: 3.8 [m/s]

..720 Messungen - Monat Nr __9 Im Mittel: 4.1 [m/s]

..745 Messungen - Monat Nr __10 Im Mittel: 4.9 [m/s]

..720 Messungen - Monat Nr __11 Im Mittel: 5.1 [m/s]

..744 Messungen - Monat Nr __12 Im Mittel: 6 [m/s]

Auch am Greiner Eck sind die Ergebnisse abweichend zu den prognostizierten Daten von TÜV Süd.

Es ist davon auszugehen, dass auf Grund der viel zu optimistisch angesetzten Prognosedaten des Windatlases vom TÜV -Süd und der topografischen Nähe zu diesen Windparks auch am Hebert die Prognose nicht zutrifft.

Aus diesem Grund wird der Hebert als Vorranggebiet für Windkraft abgelehnt

1.1.3. Artenschutz kann am Hebert nicht eingehalten werden

Laut Gutachten von Dirk Bernd aus dem Jahr 2017 sind hochbedrohte Vogel- und Fledermausarten auf dem Hebert zu Hause. Nachgewiesen wurde unter anderem ein Dichtezentrum von Rotmilan und Wespenbussard. Weiterhin besteht ein signifikantes Tötungsrisiko für den Wespenbussard, den Wanderfalken und den Schwarzstorch. WEA auf dem Hebert würden zudem eine Barriere im Bereich der Funktionsraumbeziehungen für Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Mäusebussard, Wanderfalke, Schwarzstorch und zumindest im südlichen Bereich auch des Baumfalken darstellen. Auch konnten durchschnittliche Zugvogelzahlen von über 1.000 Individuen/h nachgewiesen werden.

Sein Fazit: Fachgutachterlich ist demzufolge festzustellen, dass aus artenschutzrechtlichen wie artenschutzfachlichen Gründen eine WEA-Nutzung auf dem Hebert nicht möglich ist.

Aus diesem Grund wird der Hebert als Vorranggebiet für Windkraft abgelehnt

1.1.4. Grund- und Trinkwasserschutz ist am Hebert nicht gewährleistet

Michael Hahl führt in seinem Gutachten vom Mai 2017 aus, dass der Hebert aus 113 ha Wasserschutzgebiet wichtige Quellen zur kommunalen Trinkwasserversorgung von Eberbach und Schönbrunn speist. Ausgeprägte Klüfte und lineare Risse im Gestein ergeben eine erhöhte Gefahr des Einsickerns von grundwassergefährdenden Betriebsstoffen. Somit besteht durch die geologischen Verhältnisse aber ein erhöhtes Risiko, dass es zu Grundwasserbeeinträchtigungen kommen kann.

Der einstmalige Direktor des Geologischen Landesamtes, Walter Hasemann (1890-1961), der auch Gutachten für Wasserversorgung und Thermalquellen sowie Wasser- und Erdölbohrungen bearbeitete, schrieb in seinen geologischen Erläuterungen zum Kartenblatt Eberbach wie folgt: „Wir können ... den Schluß ziehen, daß der größte Teil des im Boden versickerten Wassers sehr rasch durch den lockern Buntsandsteinschutt und durch die klaffenden Spalten, die den Buntsandstein in der Nähe der Erdoberfläche zahlreich durchziehen, abgeleitet wird. Eine Reinigung des Wassers tritt auf diesem Wege nicht ein.“

Hasemann weiter: „Für die Wasserversorgung der Ortschaften ist das Verhalten der Buntsandsteinquellen von größter Bedeutung.“ So sind „nur solche Quellen wirklich hygienisch einwandfrei, deren Einzugsgebiet völlig von Wald bedeckt ist. Dies ist aber selbst in einer so walddreichen Gegend wie bei der Umgebung von Eberbach mit beinahe 80% Wald eine Seltenheit.“

Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass die Rechtsverordnungen der Wasserschutzgebiete sowie die verbindlichen Anforderungen des Zivilschutzes auch keine temporale Verunreinigung des Grund- und Trinkwassers gestatten können.

Als anschauliches Beispiel einer bestehenden Gefahr der Grundwasserverunreinigung möchte ich an dieser Stelle das Austreten von 4000 – 5000 Liter Öl-Wassergemisch im Februar 2017 aus einem defekten Hydraulikschlauch eines Baufahrzeuges am Greiner Eck, sowie die Belastung mit Arsen durch verwendeten Schotter hinweisen.

Aus diesem Grund wird der Hebert als Vorranggebiet für Windkraft abgelehnt

1.1.5 Tourismus im Raum Eberbach würde stark negativ beeinträchtigt

Eberbach mit seinem romantischen Neckartal, dem Prädikatswanderweg Neckarsteig, dessen 5. Etappe von Eberbach über die Burg Stolzeneck hart am Rand des Hebert vorbei nach Neunkirchen führt, dem Neckar-Radweg, der Burgenstraße und den angrenzenden Odenwaldhöhen ist ein seit vielen Jahren national und auch international beliebtes touristisches Ziel sowie Naherholungsgebiet für die Metropolregion. Der Tourismus ist für Eberbach ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Bisher ist es gelungen die angesiedelte Industrie unauffällig in das Landschaftsbild einzubetten. Mit weithin sichtbaren WEA ist das nicht möglich. Die statistische Analyse der Uni Hannover zeigt, dass sich WKA auf den Tourismus im nahen Umfeld bis 20 km Entfernung negativ auswirken.

Aus diesem Grund wird der Hebert als Vorranggebiet für Windkraft abgelehnt

1.1.6 Wirtschaftsfaktor nicht gegeben + hohes Risiko für Geländeeigentümer

Die Stadt als Eigentümer der Fläche könnte als Verpächter Pachteinahmen generieren. Hierbei könnte sie, wenn man den Pachtertrag heranzieht, den die Stadt Neckarsteinach pro WEA erhält, von 25.000 € pro WEA ausgehen. Bei fünf WEA, die momentan auf dem Hebert vorgesehen sind, ergibt sich eine Gesamtsumme von 125.000 € Pacht im Jahr.

Eine finanzielle Beteiligung am Ertrag wird wohl in Aussicht gestellt, lässt sich aber nicht genau beziffern, da

man im Vorhinein nicht sagen kann, wie hoch diese Summe sein wird.

Der Odenwald liegt in einer Schwachwindregion. Weht kein Wind, wird auch kein Strom erzeugt egal wie viele Windräder installiert sind! 1000 x Null = Null

Die zu erwartenden Gewerbesteuereinnahmen sind mit einem Fragezeichen zu versehen, denn es werden erst Gewerbesteuereinnahmen in die Stadtkasse fließen, wenn die hohen Investitionskosten getilgt und wenn Gewinne erzielt werden. Wann und ob das sein wird, wissen wir nicht! Bei Insolvenz des Betreibers, steht der Eigentümer des Geländes in der Verantwortung und bei zu geringen Rückstellungsbeträgen für den Rückbau (hier gibt es überraschenderweise sehr unterschiedlich hohe Beträge), besteht die Gefahr, dass sich die Stadt Eberbach – und damit die Eberbacher Bevölkerung - finanziell beteiligen muss!

Paradebeispiel: Simmersfeld im Schwarzwald (auf 900 m) hat noch nie Gewinn gemacht!

All diese eben genannten Faktoren machen den Hebert und die anderen drei Gebiete zu einem Risikogeschäft für die Stadt Eberbach als Eigentümer des Waldes!

Es wäre nachhaltiger, wenn die Stadt ihre unbelastete Natur vermarktet!

Aus diesem Grund wird der Hebert als Vorranggebiet für Windkraft abgelehnt

1.1.7 Denkmalschutz

In allernächster Nähe zum geplanten Vorranggebiet HEBERT befindet sich das 500 Jahre alte Kirchel. Ebenso befinden sich im Umkreis von 10 km die Denkmäler Burg Stolzeneck, Eberbacher Burg und Ruine Freienstein (Gammelsbach), deren Erscheinungsbild nachhaltig durch einen Windpark auf dem HEBERT beeinträchtigt werden.

Aus diesem Grund wird der Hebert als Vorranggebiet für Windkraft abgelehnt

1.1.8 Eiswurf

Eiswurf ist eine weitreichende winterliche Gefahrenquelle. Im Bereich HEBERT besonders für Loipe, Nordic Walking und die L 590 Eberbach – Schwanheim. Mit Betretungsverboten und Straßensperrungen muss gerechnet werden.

Aus diesem Grund wird der Hebert als Vorranggebiet für Windkraft abgelehnt

1.2. Dreimärker - Gebietsnummer RNK-VRG03-W

1.2.1. Mindest-Windgeschwindigkeit von 5,8m/s wird am Dreimärker nicht erreicht.

Es werden in den Gutachten von TÜV-Süd für den Dreimärker lediglich **4,75 - 5,25 m/s** in 140m Höhe über Grund prognostiziert.

Diese Prognosedaten liegen **schon jetzt unter dem geforderten Mindestwerten im Regionalplan!**?

Aus welchen Gründen das Gebiet, trotz dieser Ausschlusskriterien, als Vorranggebiet für Windkraft ausgewiesen wird, ist nicht nachvollziehbar.

Hinzu kommt dass, wie am Hebert, die Prognosedaten des TÜV-Süd auf Grund der nachfolgenden erläuterten Erkenntnissen, grundsätzlich als zu optimistisch bewertet werden müssen.

Die Prognosedaten für die Windgeschwindigkeiten gemäß dem Windatlas des TÜV – Süd sind inzwischen in vielen Fällen nachweislich falsch.

Der Vergleich von den TÜV Prognosedaten mit den tatsächlichen Messdaten an den inzwischen errichteten WKA's z.B. am „Stillfüssel“ und am „Greiner Eck“ zeigen eindeutig, dass die Prognosedaten zu optimistisch sind und nicht die Realität abbilden.

Beispiel Stillfüssel: Prognostizierte Werte TÜV: = **5,75 – 6,5m/s** (Quelle RP-Hessen)

Ist-Werte an WKA : durchschnittliche Windgeschwindigkeit auf Nabenhöhe gemittelt aus 8377 Einzelablesungen = **4,99m/s**

2017 – z.B: Messergebnisse mittlere Windgeschwindigkeit je Monat an der WKA (Quelle: windrechnung.de)

..267 Messungen - Monat Nr __4 Im Mittel: 4 [m/s]

..744 Messungen - Monat Nr __5 Im Mittel: 3.8 [m/s]

..720 Messungen - Monat Nr __6 Im Mittel: 4.7 [m/s]

..744 Messungen - Monat Nr __7 Im Mittel: 4.5 [m/s]

..744 Messungen - Monat Nr __8 Im Mittel: 3.8 [m/s]

..720 Messungen - Monat Nr __9 Im Mittel: 4.1 [m/s]

..745 Messungen - Monat Nr __10 Im Mittel: 4.9 [m/s]

..720 Messungen - Monat Nr __11 Im Mittel: 5.1 [m/s]

..744 Messungen - Monat Nr __12 Im Mittel: 6 [m/s]

Auch am Greiner Eck sind die Ergebnisse abweichend zu den prognostizierten Daten von TÜV Süd.

Es ist davon auszugehen, dass auf Grund der viel zu optimistisch angesetzten Prognosedaten des Wind-atlases vom TÜV -Süd und der topografischen Nähe zu diesen Windparks auch am Dreimärker die Prognose nicht zutrifft.

Auch aus diesem Grund wird der Dreimärker als Vorranggebiet für Windkraft abgelehnt

1.3. Markgrafenwald - Gebietsnummer RNK-VRG01-W

1.3.1. Mindest-Windgeschwindigkeit von 5,8m/s wird am Markgrafenwald nicht erreicht.

Es werden in den Gutachten von TÜV-Süd für den Markgrafenwald **5,5-6,5 m/s** in 140m Höhe über Grund prognostiziert.

Die Prognosedaten für die Windgeschwindigkeiten gemäß dem Windatlas des TÜV – Süd sind inzwischen in vielen Fällen nachweislich falsch.

Der Vergleich von den TÜV Prognosedaten mit den tatsächlichen Messdaten an inzwischen errichteten WKA's z.B. am Stillfüssel und am Greiner Eck zeigen eindeutig, dass die Prognosedaten zu optimistisch sind und nicht die Realität abbilden.

Beispiel Stillfüssel: Prognostizierte Werte Tüv: = **5,75 – 6,5m/s** (Quelle RP-Hessen)

Ist-Werte an WKA : durchschnittliche Windgeschwindigkeit auf Nabenhöhe gemittelt aus 8377 Einzelablesungen = **4,99m/s**

2017 – z.B: Messergebnisse mittlere Windgeschwindigkeit je Monat.(Quelle: windrechnung.de)

..267 Messungen - Monat Nr __4 Im Mittel: 4 [m/s]

..744 Messungen - Monat Nr __5 Im Mittel: 3.8 [m/s]

..720 Messungen - Monat Nr __6 Im Mittel: 4.7 [m/s]

..744 Messungen - Monat Nr __7 Im Mittel: 4.5 [m/s]

..744 Messungen - Monat Nr __8 Im Mittel: 3.8 [m/s]

..720 Messungen - Monat Nr __9 Im Mittel: 4.1 [m/s]

..745 Messungen - Monat Nr __10 Im Mittel: 4.9 [m/s]

..720 Messungen - Monat Nr __11 Im Mittel: 5.1 [m/s]

..744 Messungen - Monat Nr __12 Im Mittel: 6 [m/s]

Auch am Greiner Eck sind die Ergebnisse ebenfalls abweichend zu den prognostizierten Daten von TÜV Süd.

Es ist davon auszugehen, dass auf Grund der viel zu optimistisch angesetzten Prognosedaten des Wind-atlases

vom TÜV -Süd und der topografischen Nähe zu diesen Windparks auch am Markgrafenwald die Prognose nicht zutrifft.

Auch aus diesem Grund wird der Dreimärker als Vorranggebiet für Windkraft abgelehnt

2. Allgemeine Ablehnungspunkte für alle gelisteten Standorte

2.1. Abstandsregelung / Infraschall

Die Abstandsregelungen in dieser neuen Version des Teilregionalplanes Windenergie wurden zwar auf 1000m (bzw. 1100m) erhöht, sie erreichen damit aber noch nicht die

10H Regelung (Abstand = 10 x die Höhe der WKA), welche bereits in Bayern Gültigkeit hat.

Durch mehrere Studien konnte mittlerweile wissenschaftlich nachgewiesen werden, dass der Infraschall gesundheitsschädigend ist. – Siehe hierzu die Studie von Markus Weichenberger und Forschern der Charité (Berlin), der PTB Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) Braunschweig und des Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, veröffentlicht am 12. April 2017. Hierbei wurde mit Hilfe von MRT-Aufnahmen nach-

gewiesen und sichtbar gemacht, dass es zu einer Veränderung der Hirnaktivität durch Infraschall kommt. Dieser Nachweis liefert die Erklärung für Symptome von Menschen, die in der Nähe von WEA wohnen und

über Schlaflosigkeit, Konzentrationsstörungen, Angstzustände, Gereiztheit, Kopfschmerzen u.a. klagen – wohl gemerkt trifft dies auch auf Windkraftbefürworter zu und widerlegt den sogenannten Nocebo-Effekt, der in diesem Zusammenhang gerne genannt wird.

Zum Schutz der Gesundheit von Menschen, was ja im Grundgesetz verankert ist, müssen die Abstände zur Besiedlung wesentlich größer sein!

Es ist bereits jetzt davon auszugehen, dass die neuste Langzeituntersuchung zu den Auswirkungen des Infraschalls in Dänemark, die im vorausgehenden Abschnitt dargelegte Erkenntnisse wissenschaftlich nachweisen wird, und 2018 in der Europäischen Union zu Anpassung der überholten technischen Normen bezüglich der Infraschall Messungen und deren gesundheitliche Bewertung für Menschen führen wird.

Als präventiv Maßnahme und um zukünftigen Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen, sollte als Mindestabstand, wie bereits in vielen Nachbarländern üblich, mindestens die 10H Regelung als hartes Tabukriterium eingeführt werden.

Aus diesem Grund wird die Abstandsregelung in diesem Teilregionalplan von lediglich 1000m (1100m) wie im Regionalplan vorgegeben abgelehnt.

2.2. Immobilienwerteverlust

Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen verlieren erheblich an Wert. Diese Wertminderung wird von offizieller Seite in keiner Bilanz berücksichtigt. Hier wird dem Bürger einseitig eine unverantwortlich hohe finanzielle Belastung zugemutet. Viele Eigenheimbesitzer, die ihre Immobilie als Alterssicherung ansehen, sind um ihre Ersparnisse und Werterhaltung betrogen. Bei Refinanzierungen oder Vertragsverlängerungen von Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen kann es zu einem erheblichen Zinsaufschlag durch die

Hypothekbank führen, da die Sicherheit der Immobilie kaum noch gegeben ist. Viele Mieter sind nicht bereit, in der Nähe von Windkraftanlagen zu wohnen, was zu vermehrten Leerständen führt. In einem Bericht des Bayerischen Rundfunks wird von vielen Maklern bestätigt, dass es in der Nähe von Windkraftanlagen zu erheblichen Wertminderungen der Immobilien kommt. Das sind keine Einzelfälle. Die Universität in Frankfurt am Main hat den Einfluss von Windkraftanlagen auf den Verkehrswert bebauter Wohngrundstücke untersucht und kommt dabei zu dem Ergebnis, dass Immobilien in aller Regel schwer verkäuflich werden, wenn in der Nähe ein Windrad steht, sagt Prof. Jürgen Hasse.

Die Wertminderung speist sich aus vielen Quellen, so die Untersuchung der Universität Frankfurt am Main. Dies sind vor allem der hörbare Lärm und der Infraschall, Schlafstörungen, Konzentrationsschwächen, Bewegungssuggestion der Rotoren, Beklemmungsgefühl und das stark veränderte Landschaftsbild. Das wird von vielen Menschen unterschwellig als Psychoterror empfunden. Es stellen sich auch noch nach Jahren Depressionen ein. Die Analyse zeigt, so folgert Rolf Bovier, dass der Streit um die Windkraft zunächst eine politisch-ideologische Auseinandersetzung ist. Volkswirtschaftlich gesehen kommt man zwingend zu dem Erkenntnis, dass Energie aus Windkraftanlagen in jedem Fall zu teuer ist und den Bürgern in unmittelbarer Nähe von Windkraftanlagen ein unzumutbar hoher Preis abverlangt wird. In stark von WEA betroffenen Gebieten gibt es Immobilien und Grundstücke, die mittlerweile unverkäuflich geworden sind (siehe Hunsrück). Menschen, die eigentlich lieber wegziehen würden, können dies nicht, da ihre Immobilie nicht oder nur mit erheblichem finanziellen Verlust verkauft werden kann. Es stellt sich hier sogar die Frage, ob betroffene Eigentümer nicht ein Anrecht auf finanzielle Entschädigung haben.

Auch aus diesem Grund werden alle im Regionalplan als Vorranggebiet für Windkraft

ausgewiesenen Gebiete abgelehnt.

2.3 . Nachtbefeuerung / Körperschall / Brandgefahr

Durch die exponierte Lage der Windkraftanlagen werden alle Ortschaften im Umfeld von Windkraftanlagen durch das ständige Blinken der WEA bei Dunkelheit/Nebel immer einen Unruheherd und Anziehungspunkt für die optische Wahrnehmung ergeben. Von bereits betroffenen Menschen in Gebieten mit WEA wird immer wieder gesagt, dass ihr Blick unvermeidlich vom Blinken der Lichter angezogen wird. Ein stilles Betrachten der Landschaft ist nicht mehr möglich und es findet keine Entspannung mehr statt.

Das Drehen der Rotorblätter, das Vibrieren der WEA und der damit einhergehend Körperschall bzw. Vibrationen im direkten Umfeld, stellt eine weitere Beeinträchtigung für Menschen und die im Wald lebenden Tier dar.

In zurückliegender Zeit kam es immer wieder speziell im Sommer vor, dass in den Wälder im Odenwald und im Kraichgau, aufgrund einer anhaltenden Trockenheit eine erhöhte Brandgefahr bestand. Da ein Windradbrand nicht ausgeschlossen werden kann, besteht in solchen Phasen eine erhöhte Gefahr, dass es zu einem Waldbrand kommen kann, der auch durch die Feuerwehr nicht gelöscht werden kann. Wie ein „kontrolliertes“ Abbrennen mitten im Wald aussieht, kann ich mir nicht vorstellen!

Auch aus diesem 3 Gründen werden alle im Regionalplan als Vorranggebiet für Windkraft ausgewiesenen Gebiete abgelehnt.

3.Grundsätzliche Ablehnungspunkte der aktuellen Windenergienutzung in Deutschland

der Teilregionalplan Windenergie wird unter Punkt 3.2.4.3 damit begründet, den Ausbau der erneuerbaren Energie im Allgemeinen und der Windenergie im Besonderen voranzutreiben.

Auch dieser **allgemeinen Zielsetzung** des Regionalplanes muss **grundsätzlich widersprochen** werden. Da es inzwischen eine Vielzahl von effektiveren und naturverträglicheren Alternativen zur Realisierung von erneuerbaren Energien gibt, ist der weitere Ausbau von Windkraftanlagen ohne verfügbare Speichertechnologie nicht mehr vertretbar.

Die in dieser Stellungnahme bisher noch nicht aufgelisteten Punkte, welche gegen allgemeine Errichtung von Windkraftanlagen sprechen, sind hinlänglich bekannt, und werden nachfolgend nochmals an dieser Stelle nur stichpunktartig aufgelistet:

3.1. Erhebliche Belastung jedes Stromkunden durch EEG – Umlage

3.2. Negativ Preise für Strom, da Überlast nicht regelbar

3.3. KEINE CO² Einsparung deutschlandweit nachweisbar

Auch aus diesen, unter Punkt 3. gelisteten Gründen, wird der Regionalplan auch in seiner grundsätzlichen Vorgehensweise bezüglich der Windkraft abgelehnt.